

 **Erstausgabe** **Ausgabe Folgekarte / Erneuerung****Unternehmen** (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Firmenname	
Straße, Nr.	
PLZ	Ort
Statistische Kennziffer	

Antragsteller/in: Inhaber/in bzw. Vertretungsberechtigte(r) Herr Frau Titel

Familiename	
Geburtsname (falls abweichend von Familiennamen)	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geburtsort

Techniker/in Herr Frau Titel

Familiename	
Geburtsname (falls abweichend von Familiennamen)	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Nr.	
PLZ	Wohnort
Staatsangehörigkeit	Gewünschte EU-Sprache für Anzeige am Kontrollgerät

Werkstattkarten-Nummer bei Vorbesitz

--	--

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die mit diesem Antrag erhobenen personenbezogenen Daten werden zur Bearbeitung des Antrags und der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 oder darauf beruhender Rechtsvorschriften gespeichert, verarbeitet und genutzt.

Finanztechnischer Hinweis:

Bei Ablehnung eines Antrages wegen unvollständiger oder unrichtiger Angaben werden anteilige Bearbeitungsgebühren in Abhängigkeit vom Bearbeitungsstadium erhoben.

Datum, Unterschrift des Antragstellers	Für evtl. Rückfragen bitte Tel.-Nr. angeben
--	---



Von TÜV SÜD auszufüllen

Prüfung von vorgelegten Nachweisen

in Ordnung

nicht in Ordnung

• von Unternehmen, bzw. Inhaber/in / Vertretungsberechtigte(r)

Gewerbeanmeldung

Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Anerkennung des Unternehmens nach § 57 b StVZO (für digitale Kontrollgeräte) ¹⁾

• von Techniker/in

Kopie Personalausweis

Nachweis der Anstellung in o.g. Unternehmen ²⁾Gültiger Schulungsnachweis gem. § 57 b StVZO (für digitale Kontrollgeräte) ¹⁾

Bearbeitung

 Standard Express

Ausgabe der Karte

persönlich durch Abholung in Ausgabestelle durch Übergabe im UnternehmenVerbleibsangabe
der vorherigen
Kontrollgerätekarte Kartendaten sind falsch Gültigkeit der Karte läuft bald ab Karte nicht funktionsfähig Karte verloren ³⁾

Datum / Verlust:

 Meldung vorhanden Karte gestohlen ⁴⁾

Datum / Diebstahl:

 Meldung der Polizei vorhandenRückgabe der Karte ⁵⁾ Karte wurde bereits zurückgegeben Karte ist noch einzuziehen Rückgabe nicht möglich

Gewährleistung

 ja nein

Bemerkungen

Antragstelle TÜV SÜD

TÜV-Mitarbeiter/in

Personal-Nummer

Datum / Unterschrift

Stempelfeld



Auto Service

Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.

Hinweise zur Antragstellung auf Erteilung einer Werkstattkarte gemäß VO(EG) Nr. 2135/98 für ein digitales Kontrollgerät

1. Antragsberechtigung

Für den Einbau und die Kalibrierung der digitalen Kontrollgeräte sind ermächtigte Werkstätten mit dafür ausgebildetem und ermäßigtem Werkstattpersonal zuständig. Für diese Mitarbeiter müssen Werkstattkarten beantragt und ausgegeben werden. Darüber hinaus können Fahrzeug- und Kontrollgerätehersteller Werkstattkarten beantragen.

Die Werkstattkarte wird nur erteilt, wenn der Antragsteller als Unternehmer oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person sowie der Techniker fachlich geeignet sind.

Jeder Techniker darf nur eine Werkstattkarte je Arbeitsverhältnis haben.

2. Notwendige Angaben im Formular

- Namen/Bezeichnung, Anschrift und Sitz der Werkstatt, des Fahrzeug- bzw. Kontrollgeräteherstellers
- Familienname, Vorname(n), ggf. Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort der nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Person
- Familienname, Vorname(n), ggf. Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Wohnanschrift des Technikers, für den die Karte beantragt wird
- Staatsangehörigkeit, gewünschte EU-Sprache für Anzeige am Kontrollgerät

3. Vorzulegende Unterlagen

- Gewerbeanmeldung
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Ggf. Vertretungsvollmacht
- Aktuelle Anerkennung der Werkstatt „Ermächtigung nach § 57 b StVZO“ (bezogen auf digitales Kontrollgerät)
- Kopie des Personalausweises des Technikers
- Nachweis der Anstellung beim Arbeitgeber (Kopie des Arbeitsvertrages oder schriftliche Erklärung über das mit dem Techniker bestehende Arbeitsverhältnis – diese Erklärung ist vom Arbeitgeber und vom Techniker zu unterschreiben)
- Aktueller Schulungsnachweis nach Rili Nr. 3 zu § 57 b StVZO – bezogen auf digitales Kontrollgerät (bei Erstantrag, danach alle 2 Jahre)
- bisherige Werkstattkarte bei Erneuerungsantrag auf Grund von Beschädigung oder Fehlfunktion

4. Ausfüllhinweise zum Antragsformular

Das Antragsformular kann direkt im Internet ausgefüllt und ausgedruckt werden oder ist manuell in Druckbuchstaben leserlich auszufüllen.

Hinweis zur statistischen Kennziffer:

Die **statistische Kennziffer** (8-stellig) identifiziert eindeutig den Standort des Gewerbes und ist **identisch** mit der „**Gemeindekennzahl**“ die in der Gewerbeanmeldung zu finden ist.

5. Gebühren und Auslagen

Die Gebühr für eine Werkstattkarte setzt sich zusammen aus

- einem Verwaltungsanteil (Regelung in der Landesgebührenordnung) und

- einem Anteil des KBA für die Herstellung und Personalisierung

Die Entrichtung der Gesamtsumme erfolgt grundsätzlich bei Antragstellung.

Für eine im Ergebnis der Prüfung des Antrages sich ergebene Ablehnung bzw. Rückweisung des Antrages wird eine Gebühr gemäß Landesgebührenordnung entsprechend dem angefallenen Aufwand erhoben.

6. Ausgabe und Fristen

Die Frist für die Ausgabe der Karten beträgt 20 Tage bei Erstantrag und 5 Tage bei Ersatz- und Erneuerungskarte. Die Frist beginnt, wenn alle notwendigen Unterlagen komplett vorliegen bzw. die Richtigkeit der Angaben bestätigt ist (z.B. positive Abfrage beim Zentralen Kontrollgerätekartenregister).

Die Gültigkeit der Werkstattkarte beträgt 1 Jahr.

Eine Ersatzkarte (nach Verlust oder Diebstahl) oder Erneuerungskarte (Fehlfunktion, Beschädigung oder falsche Angaben) bekommt die Gültigkeit der letzten Karte, nur bei einer Restlaufzeit unter 1 Monat wird eine Neubestellung ausgelöst.

Vor Ablauf der Gültigkeit ist rechtzeitig, frühestens 1 Monat vorher, ein Folgeantrag zu stellen.

7. Sonstige Bemerkungen

Die Werkstattkarte ist vor Missbrauch zu schützen.

Sie wird dem Unternehmen nur gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt und ist Eigentum des Unternehmens.

Die zur Benutzung der Werkstattkarte erforderliche persönliche Identifikationsnummer wird dem Techniker an seine Privatschrift versandt. Das Unternehmen kann jederzeit die Herausgabe der Werkstattkarte vom Techniker verlangen.

Scheidet der Techniker aus dem Unternehmen aus, hat der Unternehmer die Werkstattkarte unverzüglich zurückzugeben. Ist die Rückgabe nicht möglich, hat er die Ausgabestelle über das Ausscheiden des Technikers zu informieren.

Bei Verlust ist umgehend die Ausgabestelle zu informieren; Diebstahl ist der Polizei zu melden.

Bei beschädigter Karte und Fehlfunktion ist bei Antragstellung diese Karte einzureichen; bei Verlust oder Diebstahl ist bei Antragstellung eine schriftliche Erklärung zum Vorgang einzureichen, bei Diebstahl auch die Nummer der polizeilichen Meldung.

Nach Verlustmeldung „wiederaufgefundene“ Karten sind der Ausgabestelle umgehend zurück zu geben.

Eine Rückgabe der Werkstattkarte an die Ausgabestelle ist erforderlich, wenn nachträglich die Erteilungsvoraussetzungen entfallen bzw. die Erteilung auf Grund falscher Angaben erfolgte. .

Die Werkstattkarte wird nach Ablauf der Gültigkeit unbrauchbar – im Kontrollgerät erscheint eine „error“-Meldung.

Weitere Informationen zu den Kontrollgerätekarten und zum digitalen Kontrollgerät können über die Internetseiten des Kraftfahrt-Bundesamtes (www.kba.de), der Bundesanstalt für Güterverkehr (www.bag.bund.de) sowie der Fahrzeug- oder Kontrollgerätehersteller (z.B. www.vdo.de/dtco) eingesehen werden.